

FAQ-Nummer: 16-023

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 16-15 / Flucht- und Rettungswege

Ziffer, Absatz: [2.4.5](#)
 Thema: Breite von Korridoren in Nutzungseinheiten
 Beschlussdatum: 06.11.2015

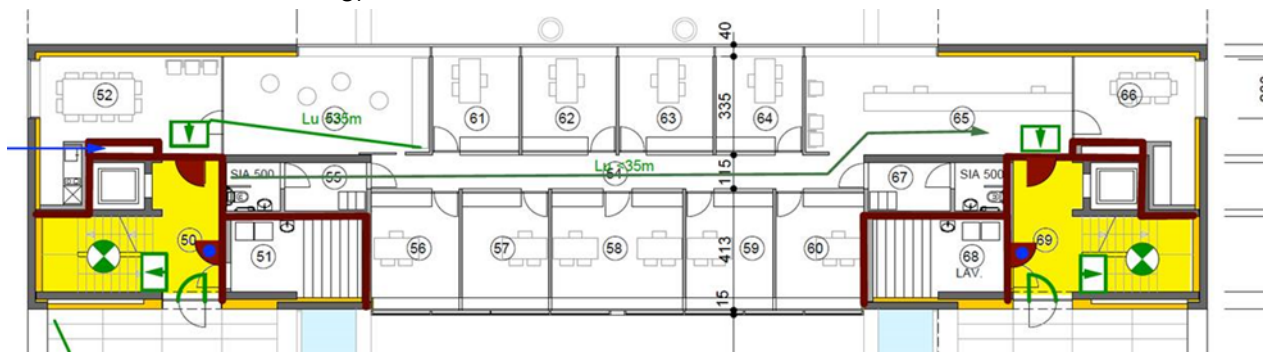
Frage:

Laut BSR 16-15, Flucht- und Rettungswege, Ziffer 2.4.5, soll ein horizontaler Fluchtweg 1.2 m betragen.

Jetzt ist die Diskussion ob ein Korridor in einer Nutzungseinheit auch 1.2 m betragen soll. Nach meiner Meinung ist ein solcher Korridor kein horizontaler Fluchtweg (gemäss BSR 10-15de, Begriffe und Definitionen, Seite 23).

Ist die Überlegung richtig?

Dann ist die Breite von einem Korridor in der Nutzungseinheit beliebig (wie z. B. in der untenstehenden Abbildung)?



Antwort ABSV:

An Verkehrswege innerhalb von Nutzungseinheiten mit einer Belegung von max. 100 Personen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Mindestanforderungen. Der freie Durchgang hat jedoch mindestens jenem der erforderlichen Türbreite zu entsprechen.

Bei einer Belegung von mehr als 100 Personen im Raum muss der freie Durchgang mind. der erforderlichen Fluchtwegbreite entsprechen.

Vorbehalten bleiben weitergehende Regelungen weiterer Gesetzgebungen (Bau-, Arbeits-, Behindertengesetzgebung etc.).

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert